

Sehr geehrter Herr Mollath,

nachfolgend erstatte ich Ihnen eine fachliche Stellungnahme zu den gutachterlichen Aussagen des Herrn Prof. Dr. med. Norbert Nedopil vom 23. Juli 20014, im Wiederaufnahmeverfahren 6 KLS 151 Js 4111/2013 W17 vor dem Landgericht Regensburg.

Der Sachverständige hat den gleichen Auftrag wie zahlreiche Sachverständige vor ihm. Das Gericht möchte wissen, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tatvorwürfe psychisch krank gewesen ist. Zur Abklärung der Fragestellung ist er auf den Inhalt der Akte angewiesen, weil sich der Angeklagte einer Exploration verweigert hat.

Von den Vorgutachtern wurden die Diagnosen einer Persönlichkeitsstörung (ICD-10:F 60.0), einer wahnhaften Störung (ICD-10:F 22.0) und differentialdiagnostisch einer paranoid halluzinatorischen Schizophrenie (ICD-10:F 20.0) gestellt.

Bei der Persönlichkeitsstörung ist ein diagnostisch relevantes Kriterium ihr Beginn in der Jugend oder im frühen Erwachsenenalter. Hierzu führt der Sachverständige aus:

Herr Mollath hat bis zu seinem Rechtsstreit in den 90er Jahren offensichtlich eine weitgehend unauffällige Entwicklung genommen; er hat durch den Rechtsstreit nach eigener Darstellung das Vertrauen in die Justiz verloren. ... Ob Herr Mollath bereits vor dieser Zeit, also vor einem Alter von ca. 45-55 Jahren auffällig war, ist den in den zur Verfügung stehenden Informationen nicht zu entnehmen. Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung erfordert jedoch einen Beginn der Auffälligkeiten in der Jugend oder im jungen Erwachsenenalter. Ob dies der Fall war, lässt sich jedoch ohne Exploration und ohne fundierte Kenntnis von Herrn Mollath nicht feststellen. Deshalb ist zum jetzigen Zeitpunkt und mit dem jetzigen Wissen die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nicht zu begründen - aber auch nicht auszuschließen.

Wenn der Angeklagte bis Mitte des vierzigsten Lebensjahrzehnts in seiner Entwicklung unauffällig gewesen ist, steht dies im Widerspruch zur Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. Die Tatsache, dass der Sachverständige in den von ihm durchgearbeiteten 6000 Seiten der Akte keinerlei Hinweise und Informationen über Auffälligkeiten des Angeklagten bis Mitte der 90er Jahre findet, auch von der Ehefrau, die ihn seit ihrer Jugend kennt, nichts dergleichen vorgetragen wird, oder von den den Angeklagten bisher explorierenden Psychiatern, wird von ihm nicht als Bestätigung der Offensichtlichkeit einer unauffälligen Entwicklung bewertet, sondern als fehlende Information. Nur durch die Exploration des Angeklagten durch den Sachverständigen sei es möglich, diese fehlende Information zu erhalten und damit die gestellte Diagnose zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Auch die Diagnose einer wahnhaften Störung kann der Sachverständige weder bestätigen, noch widerlegen. In seinen Vorbemerkungen zur "Phänomenologie und Psychopathologie des Wahnes" führt er aus:

Das Krankhafte am Wahn ist nicht sein Inhalt - dieser wird häufig aus dem Leben und Erleben des Betroffenen verständlich - sondern die Abgehobenheit von der Wirklichkeitserfahrung der Mitmenschen.

Worin sich eine Abgehobenheit von der Wirklichkeitserfahrung der Mitmenschen zeigen soll und kann, wenn nicht an einem Inhalt, erläutert er nicht. Wahn ist definiert als inhaltliche

Denkstörung. Ein Wahnhalt ist offenkundig verkehrt, er wird im soziokulturellen Wertesystem von niemandem geteilt, er ist für den Erkrankten gewiss, er bedarf keines Beweises und er ist unkorrigierbar. Was am Wahn aufgrund der Persönlichkeit und Lebensgeschichte eines Menschen verständlich werden kann, ist nicht sein Inhalt, sondern sein Thema. So kann der ständig zurück gewiesene Mensch einen Liebeswahn entwickeln; der zu sehr auf andere bezogene Mensch einen Beziehungswahn; der extrem misstrauische oder schwerhörige Mensch einen Verfolgungswahn. Der Wahnkranke deutet reale Gegebenheiten im Sinne des Wahnthemas um und ist zum Überstieg, das heißt zur Einsicht in eine andere mögliche Verursachung des Geschehens, nicht in der Lage. Beim Wahnthema der Verfolgung beispielsweise, bedeutet eine vor dem Haus eines Erkrankten liegende Zigarettenkippe für diesen inhaltlich ein Hinweis auf seine Beobachtung, ohne dass er in der Lage wäre eine andere Verursachung in Betracht zu ziehen, selbst auf Vorhalt nicht.

In den Ausführungen des Sachverständigen heißt es weiter:

Für einen Psychiater wirkt die Situation jedoch dann pathologisch, wenn sich das Denken des Betroffenen in einem geschlossenen System bewegt, in dem alle Erlebnisse, Vorkommnisse und Verhaltensweisen der Umwelt mit Hilfe dieses Systems erklärt werden.

Als einziges Beispiel dafür, dass der Angeklagte alle Vorkommnisse mittels eines geschlossenen Systems der "Geldverschiebungsmachenschaften" erklärt habe und für andere Erklärungsversuche nicht zugänglich gewesen sei, nennt er dessen Begründung für die Befangenheitsanzeige eines mit seiner Begutachtung beauftragten Psychiaters. Der Psychiater Dr. Wörthmüller habe sich zur Gutachtenerstellung befangen erklärt, weil er gut befreundet mit einem Nachbarn sei, der den Angeklagten kenne. Der Angeklagte hingegen wähe den Grund für die Befangenheitsanzeige des Psychiaters in möglichen illegalen Geldgeschäften desselben, vor dem Hintergrund, dass der mit ihm befreundete Nachbar zugleich auch mit der Ehefrau des Angeklagten befreundet und in deren Geldverschiebereien mit verwickelt sei. Die Mutmaßung des Angeklagten bewertet der Sachverständige wie folgt:

Der Schluss von einer engeren nachbarschaftlichen Bekanntschaft zur gemeinsamen Zugehörigkeit zu Geldverschieberkreisen dürfte auch für die meisten Menschen abwegig sein. Dieser Schluss zeigt aber die Integration eines Erlebnisses in ein geschlossenes Denksystem, welches sich von der Realität, wie sie für die meisten Menschen zu erfahren ist, abhebt.

Die Schlussfolgerungen des Angeklagten zur Befangenheitsanzeige des Herrn Dr. Wörthmüller werden in der Stellungnahme immer wieder zur Begründung des Verdachts einer wahnhaften Störung herangezogen. So in der Bewertung der vom Angeklagten verfassten zahlreichen Schreiben, zu denen es zunächst heißt:

dass die Schreiben von Herrn Mollath in sich nicht unlogisch sind, dass sein Vortragsstil bei allen Vorwürfen zumeist sachlich bleibt, dass seine Darstellungen formal gegliedert und nachvollziehbar sind, so dass aus den Schriftsätzen nicht auf Denkstörungen geschlossen werden kann und diagnostische Hypothesen aufgrund der Schreiben von Herrn Mollath aus Sicht des Unterzeichners nicht gerechtfertigt sind. Mit einer Ausnahme: Der Inhalt der Schriftsätze geht jedoch in den Jahren 2004 und 2005 über das hinaus, was aufgrund des allgemeinen Menschenverstandes und auch aufgrund psychiatrischer Überlegungen als realitätskonform zu bezeichnen ist. So ist

es nicht mit der Realität zu vereinbaren, anzunehmen, dass ein Arzt zu Schwarzgeldverschieberkreisen gehört, nur weil er der Nachbar eines Mitarbeiters einer Bank ist, bei der möglicherweise Schwarzgeld verschoben wird ...

Bei der Bewertung des dem Angeklagten unterstellten Wahnggebäudes stellt der Sachverständige fest:

Diese Diagnose muss auch nach dem jetzigen Kenntnisstand für den damaligen Zeitpunkt weiterhin als Hypothese angenommen werden, selbst dann, wenn einzelne, durchaus gewichtige Aspekte des seinerzeit gemutmaßten Wahnggebäudes eine reale Grundlage hatten. Selbst wenn die Vermutung von Herrn Mollath, dass er von der Bank als ein Mensch angesehen werde, der der Bank gefährlich werden würde, mit der Einschätzung der Bank übereinstimmt, ist daraus nicht mit der allgemeinen Logik abzuleiten, dass die Psychiater Dr. Wörthmüller und Lippert mit dieser Bank zusammenarbeiten um Herrn Mollath aus dem Feld zu ziehen.

Wahn ist unkorrigierbar, doch der Angeklagte räumt gegenüber dem Gutachter Dr. Simmerl ein:

dass er sich in der damaligen Ausnahmesituation in seinen Überzeugungen "etwas verrannt haben könnte".

Im Wahn wird die Realität umgedeutet. Der Angeklagte hingegen schlussfolgert, und zwar auf der Grundlage realer Anknüpfungspunkte. Eine Schlussfolgerung kann richtig oder falsch sein und ist auch dann kein Wahngedanke. Schwarzgeldverschiebereien, auch von Ärzten begangen, ist für die meisten Menschen keine von der Realität abgehobene Wirklichkeitserfahrung.

Zur Tätigkeit der Vorgutachter äußert sich der Sachverständige wie folgt:

Tatsächlich wäre es auch damals eine denkbare diagnostische Äußerung von Ärzten und Gutachtern gewesen zu sagen, 'wenn man von den Angaben der Ehefrau ausgehe, dann fehle der Realitätsbezug des Denkens von Herrn Mollath'. Unter diesen Voraussetzungen ist dann im Zusammenhang mit dem beschriebenen auffälligen Verhalten und der Integration zufälliger Ereignisse in ein unkorrigierbares Denkgebäude die Diagnose eines Wahnes gerechtfertigt.

Unglaublich. Damit erhebt der Sachverständige fremdanamnestiche Angaben zum diagnostischen Kriterium einer psychischen Erkrankung. Niemals können Behauptungen anderer Menschen eine psychiatrische Diagnose rechtfertigen.

Der Sachverständige fährt fort:

Wenn man jedoch die Aussagen der Ehefrau beiseite lässt und sich allein auf das selbst beobachtete und von weitgehend Unbeteiligten beobachtete Verhalten bezieht, so kann der Verdacht eines Wahnes nicht ausgeschlossen, aber auch nicht bestätigt werden. Zu einer genauen diagnostischen Festlegung hätte es der Exploration bedurft, wie das in der Vorbemerkung unter Pkt.1.c begründet wurde.

Unter Punkt 1.c steht:

Insofern ist für die sichere Diagnose einer Wahnkrankheit die Beobachtung der Argumentation erforderlich, weil erst dann erkennbar wird, ob der Betroffene sein "geschlossenes Wahnsystem" verlassen kann oder nicht.

Hierzu sei zunächst bemerkt, dass ein Betroffener ein geschlossenes Wahnsystem nicht verlassen kann, denn das gerade macht seine Erkrankung aus. Er kann höchstens das "verlassen", was der Explorierende für ein geschlossenes Wahnsystem hält. Weiterhin sei bemerkt, dass eine Argumentation auch schriftlich erfolgen und bewertet werden kann. Die angeblichen Wahninhalte und seine vermuteten Zusammenhänge mit den Vorkommnissen und Verhaltensweisen in der Umwelt hat der Angeklagte in unzähligen Schreiben dargestellt, desweiteren hat er sie im Gespräch mit zwei Psychiatern erörtert. In allen ihm vorliegenden Schriftsätzen hat der Sachverständige keine Denkstörungen erkennen können, nicht einmal das Erheben einer diagnostischen Hypothese hat er als berechtigt angesehen.

Als letzten Verdacht für das Vorliegen einer wahnhaften Störung führt der Sachverständige eine dafür prädestinierte Persönlichkeitsstruktur ein, und zwar eine von Ernst Kretschmer im Jahr 1918 beschriebene sensitive Persönlichkeit. Die sensitive Persönlichkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass sie unter einer erheblichen Selbstunsicherheit leidet und dadurch in Konflikte gerät. Sie stellt die eigenen Bedürfnisse beständig hinter die ihrer Mitmenschen zurück, lässt sich ausnutzen, kann sich nicht durchsetzen, so dass es zu einem Affektstau kommt, der in gelegentlichen heftigen Ausbrüchen abreagiert wird. Die Persönlichkeit des Angeklagten wird vom Sachverständigen konträr dazu beschrieben, als kompromisslos, rigide, rechthaberisch, sich selbst überschätzend, egozentrisch die Bedürfnisse von Mitmenschen ignorierend.

Die Zuschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen übernimmt der Sachverständige von Vorgutachtern. Hier ist er nicht der Auffassung die Attribuierungen durch eigene Exploration verifizieren oder falsifizieren zu müssen. Das Verstehen des Verhaltens eines Menschen ist jedoch nur möglich, wenn man hierüber mit ihm kommunizieren kann. Dies gilt umso mehr, wenn sich der Betreffende in einer Ausnahmesituation befindet und zusätzlich fremdbestimmt wird, wie dies bei einer zwangsweisen Unterbringung der Fall ist. Das Verhalten eines Menschen kann unterschiedlich motiviert sein, beispielsweise kann ein rücksichtsloses Verhalten durch Angst motiviert sein oder durch Gleichgültigkeit oder situativ ... Ohne Kenntnis der Motivation für ein Verhalten ist eine Attribuierung als Persönlichkeitsmerkmal nicht zulässig. Der Sachverständige übernimmt die Persönlichkeitsbeschreibung der Vorgutachter mit der Begründung:

Bei Herrn Mollath werden von allen Gutachtern, die im Auftrag von Staatsanwaltschaften und Gerichten mit ihm befasst waren auffällige Persönlichkeitszüge attestiert ...

Die Auffassung, dass eine mehrheitlich geäußerte Meinung zwangsläufig eine richtige sei, ist falsch.

Wie bei der Diagnose der Persönlichkeitsstörung behauptet der Sachverständige die Diagnose einer wahnhaften Störung nicht verifizieren oder falsifizieren zu können, solange er keine Exploration habe durchführen können. Ohne einen Menschen exploriert zu haben, kann man keine gesicherte Diagnose stellen. Aber die Richtigkeit einer gestellten Diagnose ist auch

ohne Exploration überprüfbar, mittels der Heranziehung ihrer diagnostischen Kriterien.

So beschreibt beispielsweise Herr Dr. Leipziger in seinem Gutachten vom 25.07.2005, das zur Unterbringung des Angeklagten führte, drei Komplexe eines paranoiden Gedankensystems:

Aus dieser Betrachtung resultiert als Ergebnis, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt hat. Hier ist einerseits der Bereich der Schwarzgeldverschiebungen zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung ist, dass eine Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich vermeintlich oder tatsächlich gegen ihn stellen (müssen). z.B. auch Dr. Wörthmüller, der ursprünglich mit der stationären Begutachtung des Angeklagten beauftragt war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebungen verwickelt wären. ... Als weiterer Bereich eines paranoiden Systems des Angeklagten ist dessen "krankhaft überzogene" Sorge um seine Gesundheit, die Ablehnung der meisten Körperpflegemittel, von Nahrungsmitteln aus nicht biologisch-dynamischen Anbau und möglicherweise die von ihm gemachte Angabe eine Bleivergiftung erlitten zu haben. Weiter ist darzustellen, dass der Angeklagte paranoide Größenideen entwickelt hat, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.09.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergeben. Hier wertet der Angeklagte die Forderung des Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen um das Wohl seines Geburts- und Lebens-Landes.

Im Gegensatz zum Sachverständigen Prof. Nedopil geht der Sachverständige Dr. Leipziger richtig davon aus, dass es bei einer Wahnerkrankung der gedankliche Inhalt ist, der als paranoid, das heißt wider den Verstand, bewertet werden muss. Er benennt die in seinen Augen paranoiden gedanklichen Inhalte des Angeklagten, nämlich Schwarzgeldverschiebungen, überzogene Sorge um die Gesundheit und Größenideen. Hätte der Angeklagte nicht das Glück gehabt, dass ein Revisionsbericht der Bank öffentlich geworden wäre, deren Mitarbeiter er beschuldigt hatte Schwarzgeld zu verschieben, hätte die Diagnose des Herrn Dr. Leipziger dennoch anhand der diagnostischen Kriterien als falsch belegt werden können. Ein Wahngedanke ist für den Betroffenen leibhaftig und gewiss. Er bedarf keines Beweises und muss auch nicht bewiesen werden. Der Angeklagte hat aber in zahlreichen Schreiben gerade nichts anderes getan, als seine Behauptungen der Überprüfung zugänglich zu machen. Auch in den Explorationen kommt es ihm zu jeder seiner Behauptungen darauf an, diese unter Beweis zu stellen. Selbst wenn die Anschuldigungen des Betroffenen falsch gewesen wären, wäre aus ihnen kein Wahn ableitbar.

In seiner Vorbemerkung zum "Umgang mit Unwissen, Zweifeln und Widersprüchen" führt der Sachverständige aus, dass im klinisch psychiatrischen Bereich eine Verdachtsdiagnose so lange aufrecht erhalten bleibt, bis sie falsifiziert sei. Für den klinisch tätigen Psychiater bleibt der Angeklagte so lange psychisch krank, solange er sich nicht vom Sachverständigen hat explorieren lassen.

Zusammengefasst: Zur Beantwortung der Fragestellung, ob bei dem Angeklagten eine psychische Erkrankung vorliegt oder vorgelegen hat, führt der Sachverständige in wissenschaftlich unhaltbarer Weise diagnostische Kriterien ein, wie fremdanamnestic Angaben oder die Exploration durch seine Person. Er ignoriert die Anwendung wissenschaftlicher Kriterien auf die von Vorgutachtern gestellten Diagnosen. Mit seiner Stellungnahme gibt er Einblick in die psychiatrische Praxis. Es sei schlimmer eine psychische

Erkrankung übersehen zu haben, als einem Menschen eine nicht existente Erkrankung zuzuschreiben. Fremdanamnestic Angaben würden zur Diagnosestellung berechtigen. Eine Verdachtsdiagnose würde aufrecht erhalten, bis sie falsifiziert sei. Im Fall des Angeklagten handelt es sich um Angaben der Ehefrau, die als Verdachtsdiagnose formuliert werden, weil es im Fall einer Erkrankung schlimm sei ihn nicht weggesperrt zu haben. Die Verdachtsdiagnose wird aufrecht erhalten, wodurch lebenslang ein Zugriff auf ihn erfolgen kann. Eine solche Vorgehensweise verletzt die Menschenrechte.

Eva Schwenk
Dipl. Psychologin

Trajanstraße 10
55131 Mainz

Tel.: 06131/577606
E-Mail: SchwenkRoehrig@aol.com